

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / gewerbliches Abwasser

Allgemeine Hinweise zur behördlichen Betriebs-/Anlagenüberwachung

Im Rahmen der Gewässeraufsicht¹ treffen die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen, um Beeinträchtigungen von Gewässern bzw. des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen.

Im Zuge dieser gesetzlichen Aufgabe erfasst und überwacht die Wasserbehörde wasserwirtschaftlich relevante Betriebe und Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (§ 62 WHG) oder in denen Abwasser anfällt, welches betriebsspezifische Verunreinigungen enthält bzw. enthalten kann.

Ziel der staatlichen Erfassungs- und Überwachungstätigkeit ist es im Wesentlichen,

- die vorhandenen Abwasseranlagen und -einleitungen sowie die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erfassen und diese unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürftigkeit des Standortes zu bewerten,
- den behördlichen Kenntnisstand mit dem tatsächlichen Bestand der relevanten Anlagen abzugleichen und bei Bedarf zu aktualisieren,
- den Anlagenbetreiber bei seinen Betreiberpflichten zu unterstützen und fachlich zu beraten,
- Anlagenmängel zu erkennen und zu beseitigen und somit von den Anlagen bzw. Einleitungen ausgehende Gefahren oder Gewässerbeeinträchtigungen abzuwehren,
- formale Defizite zu erkennen und ggf. abzubauen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen, Eignungsfeststellungen, sonstige Zulassungen, Sachverständigenprüfungen etc.) und
- abschließend die **Gewässerschutzkonformität** des Betriebes festzustellen.

Hierzu werden von der Wasserbehörde betriebliche Gewässerschutzinspektionen (BGI) durchgeführt. Zur Beurteilung der entsprechenden betrieblichen Verhältnisse werden im Regelfall folgende Unterlagen und Informationen benötigt, welche möglichst schon bei der Betriebsbegehung zur Verfügung stehen sollten:

1. Übersichtslageplan; Darstellung der Entwässerungssituation und Kennzeichnung der jeweils relevanten Anlagen, Abwasseranfallstellen und Einleitungen.
2. Angaben zur Art und maximalen Menge der wassergefährdenden Stoffe; bei einer Vielzahl wassergefährdender Stoffe möglichst tabellarische Zusammenfassung.
3. Angaben zu ggf. vorhandenen Anfallstellen für betriebsspezifisch verunreinigte Abwässer; Angaben zur Abwassermenge, zur Art der Verschmutzung und ggf. zur Behandlung des Abwassers. Hierzu gehört auch der Anfall von Abwasser aus Nebeneinrichtungen, wie z.B. Kühlsysteme, Druckluftsysteme oder Waschplätze und Oberflächenwasser aus möglicherweise verunreinigten Bereichen, wie z.B. Abfüll-/Umschlag-/Lagerflächen.
4. Genehmigungs- und Überwachungsstand der Anlagen (Genehmigungs-, Erlaubnisbescheide, Sachverständigenprüfberichte, Eigenkontrollberichte etc.).

¹ § 100 Wasserhaushaltsgesetz-WHG und § 63 Hessisches Wassergesetz-HWG